

## **Allgemeine Hinweise zur fachpraktischen Ausbildung (fpA)** **- Informationsblatt für Praktikumsbetriebe -**

- Das Praktikum an der Staatlichen Fachoberschule ist Teil der Ausbildung. Es umfasst pro Schulhalbjahr je drei Praktikumsblöcke in einem Umfang von 3 - 4 Wochen. In dieser Zeit ist der Schüler von Montag bis Donnerstag im Betrieb (fachpraktische Tätigkeit), am Freitag findet die Ausbildung (*fachpraktische Anleitung und Vertiefung*) in der Schule statt. Zum Schulhalbjahr muss die Praktikumsstelle gewechselt werden, so dass ein Schüler insgesamt **3 x 3 - 4 Wochen** in einer Stelle sein Praktikum absolviert. Die Stellen erhalten mit der Zuteilung einen Blockplan, auf welchem die einzelnen Phasen ersichtlich sind, zugesandt.
- Die Schüler sind von Seiten der Schule **unfall- und haftpflichtversichert**. Die Praktikumsstellen erhalten nach Zusage der Stelle ein Zuteilungsschreiben, welches gleichzeitig als Nachweis für diese Versicherung gilt.
- Die Schüler müssen während ihrer Praktikumszeit eigenverantwortlich **Berichte** schreiben. Die Berichte sollen die praktische Tätigkeit mit den theoretischen Grundlagen verbinden. Sie sind Bestandteil der fpA und dienen zudem der Durchdringung und Reflexion des Beobachteten sowie der eigenen Tätigkeit während dieser Zeit. Als Hilfe können hierzu Lehrbücher der Schule oder des Praktikumsbetriebes sowie Fallbeispiele der Praxis herangezogen werden. Den Betrieben sind keine einzelnen Lehrziele vorgegeben, die Schüler sollen jedoch in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden und damit Grundzüge des Betriebes kennen lernen und dies in den Berichten wiedergeben.
- Die Berichtslänge richtet sich nach der Anzahl der für den Bericht geltenden Praktikumswochen, wobei grundsätzlich mindestens eine Seite (ohne Kopfleiste!) pro Woche erwartet werden (z. B. umfasst ein Bericht über zwei Wochen zwei Seiten usw.). Auf überdimensionale Schaubilder oder unnötige Abstände als „Platzhalter“ ist - wenn möglich - zu verzichten. Die Berichte sind zu Beginn der letzten Praxiswoche dem Praktikumsbetrieb vorzulegen und dort inhaltlich bestätigen zu lassen.
- Außerdem sind **Ausbildungsnachweise** digital zu führen, welche von der Praktikumsstelle gegenzuzeichnen sind. Diese Nachweise sind sorgfältig zu führen. Es dient dem Nachweis über das abgeleistete Praktikum an der FOS und könnte bei einer späteren beruflichen Tätigkeit (z. B. Bewerbung) oder im Rahmen eines Studiums (z. B. Anrechnung von Praktikumssemestern) wertvolle Dienste leisten. Weitere Bestätigungen über die fpA an der FOS werden darüber hinaus nicht ausgestellt.
- Während der Praktikumszeit werden Praktikumsbetreuer (Lehrer unserer Schule) die Schüler vor Ort ca. 2 bis 3-mal besuchen, um im Gespräch mit den Schülern und den Verantwortlichen in der Praktikumsstelle zu bleiben sowie Fragen oder Probleme klären zu können.
- Diese Praktikumsbetreuer sind die primären Ansprechpartner für die Praktikumsstellen. Für weitere Fragen steht der Schulbeauftragte für die fachpraktische Ausbildung gerne zur Verfügung.

- Zum Ende der drei Praktikumsblöcke wird ein Beitrag zur Bewertung der *fachpraktischen Tätigkeit* des Praktikumsbetriebes eingeholt. Ein entsprechendes Formblatt erhält die Stelle vom Schüler bzw. dem betreuenden Lehrer rechtzeitig überreicht.
- Im Rahmen der *fachpraktischen Tätigkeit* im Betrieb erfolgt die Bewertung in **Notenstufen:**
  1. **sehr gut**
  2. **gut**
  3. **befriedigend**
  4. **ausreichend**
  5. **mangelhaft**
  6. **ungenügend**
- Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Leistungen der *fachpraktischen Anleitung und Vertiefung* jeweils *einfach* und die Leistung der *fachpraktischen Tätigkeit doppelt* [§ 13 Abs. 2 S. 1 FOBOSO]
- Die Gesamtbewertung wird auch in das Jahrgangszeugnis der 12. Klasse (**Fachabitur**) mit übernommen.
- Die Gesamtleistung in der fachpraktischen Ausbildung wird durch die Schule bewertet.
- Wurden **mehr als fünf Praktikumstage** ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden. Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs.4 BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. [§ 13 Abs. 3 S. 3 und Abs. 5 FOBOSO]
- Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. [§ 13 Abs.3 S. 1 FOBOSO]
- Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schüler auch den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten; Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung **kein Entgelt** fordern oder entgegennehmen.
- Bezüglich der **Arbeitszeit** gilt, dass grundsätzlich die Bedingungen vor Ort in der Praktikumsstelle gelten. In der Regel sind vom Schüler 8 – 8,5 Stunden pro Tag zu absolvieren.
- **Krankmeldungen** bzw. ärztliche Atteste während der Zeit der Praktikumsblöcke sind zunächst dem Betrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen (abzeichnen lassen!) und dann im Ordner aufzubewahren.
- Der Einsatz des schülereigenen Kfz ist vollständig zu unterlassen. Der Einsatz eines betriebseigenen Kfz sollte auch ein Ausnahmefall bleiben. Ist es aber im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung notwendig, dass der Schüler ein solches Kfz lenken soll, gilt folgender Grundsatz: Der Betrieb sichert schriftlich zu, dass bei einem etwaigen Schaden der Schüler nicht in Regress genommen wird. Für diesen Fall gibt es ein gesondertes Formblatt, welches bei Bedarf vom Schüler in der Praktikumsstelle zur Bestätigung vorgelegt werden muss.